



Stans, 27. Mai 2025

Nr. 320

Baudirektion. Amt für Mobilität. Gesetzgebung. Totalrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Beschluss Nr. 745 vom 13. November 2017 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion mit der Totalrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz; NG 622.1). Die Anpassung des bisherigen Strassengesetzes an die geänderten Rahmenbedingungen war aufgrund der Komplexität der Materie und der Anzahl involvierter Betroffener ein langer Prozess. Die Details zu diesem Prozess finden sich im beiliegenden Bericht zur Gesetzesvorlage.

1.2

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 691 vom 12. November 2024 den Entwurf zur Teilrevision des Strassengesetzes zur externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Ergebnisse der Vernehmlassung finden sich im entsprechenden beiliegenden Bericht.

2 Erwägungen

2.1 Zeitgemässes Strassengesetz

Mit der Revision liegt nun eine Strassengesetzgebung vor, die sich im Wesentlichen am Bisherigen orientiert, sich auf den Bau und Betrieb von Strassen fokussiert, den Erlass klarer strukturiert, Zuständigkeiten verständlicher abgrenzt, Notwendiges ausführt und grundlegende Inhalte bezüglich Bau, Unterhalt und Betrieb von Strassen im Kanton Nidwalden umfasst.

2.2 Vernehmlassungsergebnis

Die Vorlage wurde insgesamt positiv aufgenommen. Es kann eine grossmehrheitliche Akzeptanz des totalrevidierten StrG festgestellt werden.

Folgende wesentliche Anpassungen oder Änderungen sind nach der Vernehmlassung in die Vorlage eingeflossen:

- die Trottoirs sowie Fussgängerunter- und überführungen innerorts entlang von Kantonsstrassen bleiben wie bis anhin Eigentum der Gemeinden; sie sorgen sodann auch für deren Unterhalt;
- der Beitrag der Gemeinden an die Kosten des Kantons für den Bau von Kantonsstrassen innerorts wird wegen des Verbleibs der Trottoirs bei den Gemeinden von pauschal 35 % auf 30 % reduziert;

- der Beitrag der Gemeinden an die Kosten für den Bau von kantonalen Velowegen und kombinierten Velo- und Gehwegen wird gleichfalls auf 30 % reduziert.

Beschluss

1. Die Totalrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG) wird zu Händen des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Totalrevision des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (BUL)
- Rechtsdienst (2)
- Baudirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Mobilität

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

